



## Die IV-Revision 6a ist in Kraft – wichtigste Änderungen

Am 1.1.2012 ist die 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket (IV-Revision 6a) in Kraft getreten. Die Revision verfolgt insbesondere zwei Ziele: Die Förderung der Wiedereingliederung von Rentnerinnen und Rentner und die Einführung eines Assistenzbeitrages.

### Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Um die Wiedereingliederung noch mehr zu fördern, wurden die verschiedenen beruflichen Massnahmen der IV ergänzt und ausgebaut:

- Arbeitsversuch für maximal 6 Monate zum Test der Leistungsfähigkeit;
- zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Integrationsmassnahmen für IV-Rentnerinnen und Rentner;
- laufende Beratung und Begleitung der Versicherten und der Arbeitgeber während und bis 3 Jahre nach einer erfolgten Wiedereingliederung;
- Bestehen einer 3jährigen Schutzfrist nach der Wiedereingliederung, während der die IV-Stelle bei Problemen schnell und unkompliziert weitere Unterstützung anbieten kann. Wird die eingegliederte Person wieder arbeitsunfähig, wird die Ausrichtung einer Übergangsleistung geprüft.

### Überprüfung der laufenden Renten

Alle Renten werden von der IV-Stelle regelmässig überprüft, auch im Hinblick auf Wiedereingliederungsmöglichkeiten. Im Rahmen der 6. IV-Revision werden innert 3 Jahren Renten überprüft, die aufgrund von Krankheitsbildern wie somatoforme Schmerzstörung oder Schleudertrauma der HWS gesprochen wurden. Hier wird seit einigen Jahren nur noch eine Rente ausgerichtet, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der aktuellen Überprüfung soll eine Gleichbehandlung der Versicherten gewährleistet werden. Nach dem Entscheid über die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente haben die Betroffenen Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung. Werden solche Massnahmen durchgeführt, besteht während maximal 2 Jahren weiterhin Anspruch auf die Rente. Eine Übergangsleistung wird hingegen nie ausgerichtet. Renten von Versicherten, die am 1.1.2012 das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder die zum Zeitpunkt der Rentenüberprüfung seit mehr als 15 Jahre eine Rente beziehen, sind davon nicht betroffen.

### Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag soll es Versicherten ermöglichen, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen. Wer zuhause lebt oder leben möchte und auf regelmässige Assistenz angewiesen ist, kann eine Person anstellen, die ihr die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Der Assistenzbeitrag ergänzt die Hilflosenentschädigung der IV sowie die Leistungen für Pflege, die aus dem KVG ausgerichtet werden.

Weiterführende Information zu diesen und weiteren Themen finden Sie in unserem Online Schalter – Merkblätter – Invalidenversicherung IV - Faktenblatt 6. IV-Revision erstes Massnahmenpaket und Leistungen der Invalidenversicherung (IV).

IV-Stelle Nidwalden

Stans, 11. Januar 2012